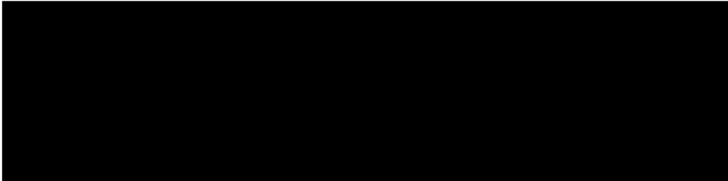




Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

Elektronische Post



02.05.2024

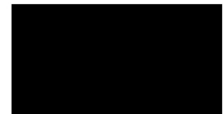
Seite 1 von 1

Aktenzeichen

153 I – 15. 144

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in



Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihr Antrag auf Informationsgewährung zu „Alle informationellen Gedankenverkörperungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen Ihrer Justizbehörde, der ZZJ NRW sowie der Kontrollstelle nach Art. 38f DSGVO“ vom 09 März 2024 sowie 29.04.2024

Sehr geehrte(r) 

Ihr o. g. Antrag wurde mir zur Bearbeitung vorgelegt.

I. Fehlende Angaben

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des IFG NRW gegenüber den im Gesetz genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Ein Antrag auf Gewährung eines Informationszugangs nach dem IFG NRW setzt die Angabe des vollständigen Namens sowie der (ladungsfähigen) Anschrift des Antragstellers voraus. Ohne diese Angaben kann zum einen das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „natürliche Person“ im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW und damit die Anspruchsberechtigung nicht überprüft werden. Zum anderen vermag ohne sie auch ein Verwaltungsverfahren nicht wirksam in Gang gebracht zu werden. So muss die Behörde u.a. in der Lage sein, die Handlungsfähigkeit des Antragstellers im Sinne von § 12 VwVfG NRW zu überprüfen. Dies erfordert es grundsätzlich, den Antragsteller mit dem vollständigen Namen, der Adresse und in Zweifelsfällen auch mit dem Geburtsdatum oder weiteren Angaben zu erfassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2024 - 6 C 8.22). Ohne diese Angaben könnte zudem ein etwaiger ablehnender Bescheid nach § 5 Absatz 2 Satz 3 IFG NRW nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 VwVfG NRW erlassen werden (vgl. auch VG Lüneburg, Beschluss vom 23.06.2020 - 2 B 48/20 -, juris Rn. 42).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Parkplatz:
Arnold-Freymuth-Straße
59065 Hamm

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-
hamm.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungssachen durch das Oberlandesgericht Hamm finden Sie unter: www.olg-hamm.nrw.de/kontakt/impressum/datenschutz.

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 5, 6 oder 13
bis Haltestelle
Widumstraße/OLG



Aus diesem Grund bitte ich Sie, zur Ergänzung Ihrer persönlichen Angaben Ihre (ladungsfähige) Anschrift mitzuteilen. Weder eine c/o-Adresse noch ein Postfach erfüllt diese Voraussetzung (vgl. auch Sächsisches OVG, Beschluss vom 11.01.2012 - 3 D 157/11-, juris Rn. 4; OLG Frankfurt, Urteil vom 15.05.2014 - 16 U 4/14-, juris Rn. 15).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass vor dem Eingang der ergänzenden Angaben die Frist nach § 5 Absatz 2 IFG NRW nicht zu laufen beginnt.

II. Antrag

Ich weise ferner darauf hin, dass die von Ihnen begehrten Informationen derzeit noch nicht hinreichend bestimmt bezeichnet sind. Insoweit werden Sie um eine nähere Bezeichnung der von Ihnen begehrten Informationen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

